

I N H A L T

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Wildvögeln **20**

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

D. Sonstige Mitteilungen

Impressum

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 11 Fachdienst Zentraler Service,
11.3 SG Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 209,
Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

Salzlandkreis

Der Landrat



Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Wildvögeln

Aufgrund §§ 55 und 56 der Geflügelpest - Verordnung werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

In Köthen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld, ist am 20.01.2017 der Ausbruch der Geflügelpest bei einer tot aufgefundenen Wildente amtlich festgestellt worden.

Es wird ein Beobachtungsgebiet um den Fundort des tot aufgefundenen Wildvogels festgelegt, welches sich in den Salzlandkreis erstreckt. Dieses überlagert größtenteils das bereits festgelegte Beobachtungsgebiet (Allgemeinverfügung vom 09.01.2017), welches vom Tierpark Köthen ausgeht.

Im Beobachtungsgebiet befinden sich folgende Gemeinden, Städte bzw. Ortsteile:

- folgende Gebiete der Einheitsgemeinde Bernburg (Saale):
 - OT Wohlsdorf mit der Ortschaft Crüchern
 - OT Biendorf
 - OT Poley mit der Ortschaft Weddegast
 - die Ortschaft Plömnitz

- folgende Gebiete der Einheitsgemeinde Könnern
 - OT Gerlebogk
 - OT Cörmigk mit der Ortschaft Sixdorf
 - die Gerlebogker Teiche;
 - die Wiendorfer Teiche;
 - die Cörmigker Teiche

- folgende Gebiete der Einheitsgemeinde Nienburg (Saale):
 - OT Borgesdorf

Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen wird angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung

Am 20.01.2017 wurde durch den Landkreis Anhalt-Bitterfeld der Ausbruch der Geflügelpest im Sinne des § 1 Abs. 1 der Geflügelpestverordnung bei einem in Köthen tot aufgefundenen Wildvogel amtlich festgestellt.

Ist der Ausbruch der Geflügelpest bei einem Wildvogel festgestellt worden, so legt die zuständige Behörde gemäß § 55 Abs. 1 der Geflügelpestverordnung das Gebiet um den Fundort des Wildvogels mit einem Radius von mindestens 3 Kilometern als Sperrbezirk fest.

Um den Sperrbezirk legt die Behörde nach der genannten Vorschrift ein Beobachtungsgebiet fest. Der Radius von Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet beträgt zusammen mindestens 10 Kilometer.

Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine hoch ansteckende Erkrankung, die neben Tierverlusten hohe wirtschaftliche Einbußen der betroffenen Haltungen verursacht. Aufgrund der starken Ausbreitungstendenz der Geflügelpest ist zu befürchten, dass Geflügel- und Vogelhaltungen im Umkreis des Fundortes bereits infiziert sind oder infiziert werden könnten. Es ist daher angemessen und erforderlich, einen Sperrbezirk und ein Beobachtungsgebiet in der vorgegebenen Größe anzuordnen. Die vom Landkreis Anhalt-Bitterfeld durchgeführte Risikobewertung ließ es nicht zu, gemäß § 55 Abs. 3 der Geflügelpestverordnung von der Festlegung eines Sperrbezirkes und eines Beobachtungsgebietes ganz abzusehen oder einen kleineren Sperrbezirk zu bilden.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden.

Da mit der Festlegung des Beobachtungsgebiets die zur wirksamen Bekämpfung dieser Tierseuche erforderlichen Ge- und Verbote des § 56 der Geflügelpestverordnung in Kraft treten, ist es erforderlich, die sofortige Vollziehbarkeit der Sperrbezirks- und Beobachtungsgebietsfestlegung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung anzuordnen. Würde dies nicht geschehen, könnte durch die Einlegung eines Rechtsbehelfes das Wirksamwerden der Ge- und Verbote auf geraume Zeit hinausgezögert werden. Dies kann jedoch im öffentlichen Interesse an einer effektiven und schnellen Tierseuchenbekämpfung nicht hingenommen werden. Ohne das Wirksamwerden der in § 56 der Geflügelpestverordnung genannten Ge- und Verbote bestünde die Gefahr, dass sich die Krankheit weiter ausbreitet und dadurch erhebliche Schäden verursacht werden. Angesichts der Möglichkeit, dass aufgrund des Seuchengeschehens rigorose Handelsbeschränkungen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland oder Teilen davon verhängt werden und der damit verbundenen massiven volkswirtschaftlichen Schäden insbesondere auch wegen der drohenden Gesundheitsgefahren für Tiere, kann sich die Behörde nicht auf die aufschiebende Wirkung etwaiger Rechtsbehelfe und der damit verbundenen zeitlichen Verzögerungen hinsichtlich der Bekämpfung der Tierseuche einlassen. Persönliche und wirtschaftliche Interessen Einzelner, die der Anordnung der sofortigen Vollziehung entgegenstehen, müssen demgegenüber zurücktreten.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit habe ich zur Verhütung der Weiterverbreitung der Geflügelpest Gebrauch gemacht.

Hinweise

Gemäß § 56 der Geflügelpestverordnung gelten nach amtlicher Feststellung des Ausbruchs der Geflügelpest bei einem Wildvogel innerhalb des Beobachtungsgebiets folgende Verbote:

- Gehaltene Vögel dürfen aus dem Beobachtungsgebiet nicht verbracht werden.

- Innerhalb des Beobachtungsgebiets dürfen gehaltene Vögel nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freigelassen werden.
- Wer einen Hund oder eine Katze hält, hat bis zur Aufhebung der Beobachtungsgebietsfestlegung sicherzustellen, dass diese im Beobachtungsgebiet außerhalb der Ortschaften nicht frei umherlaufen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg erhoben werden. Die Erhebung hat schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erfolgen. Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts erhoben werden.

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Magdeburg die aufschiebende Wirkung gem. § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wieder herstellen.

Bernburg, 20.01.2017

gez. Bauer
Landrat

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

in der jeweils gültigen Fassung

Hinweis

Diese Allgemeinverfügung kann auf der Internetseite des Salzlandkreises eingesehen werden.

Die Festlegungen der Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel vom 09.01.2017 bezüglich des Ausbruchs der Geflügelpest in Köthen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld gelten für:

- folgende Gebiete der Einheitsgemeinde Bernburg (Saale):
 - OT Wohlsdorf mit der Ortschaft Crüchern
 - OT Biendorf
 - OT Poley mit der Ortschaft Weddegast

- folgende Gebiete der Einheitsgemeinde Könnern
 - OT Gerlebogk
 - OT Cörmigk mit der Ortschaft Sixdorf
- folgende Gebiete der Einheitsgemeinde Nienburg (Saale):
 - OT Borgesdorf

Weiterhin:

- Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.
- Der Tierhalter hat sicher zu stellen, dass
 - die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
- Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden.
- Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
- Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

Ausnahmen von den Schutzmaßnahmen des § 27 der Geflügelpest-Verordnung können gem. §§ 28 und 29 der Geflügelpest-Verordnung genehmigt werden.

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem FD 31 des Salzlandkreises sofort zu melden.